

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

St. Gallen, den 20.11.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Transparenz von juristischen Personen Stellung nehmen zu dürfen.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an, so auch Informationen zur Identifizierung des Vertragspartners nach GWG sowie der Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

Der Schweizerische Verband Creditreform beurteilt den vorgelegten Gesetzesentwurf sehr kritisch. Dieser verursacht einen sehr hohen administrativen Aufwand bei den redlichen Unternehmen, ohne im Gegenzug eine genügende Sicherheit zu gewährleisten, dass die Geldwäscherei und die Wirtschaftsdelikte damit auch wirklich besser bekämpft werden können.

Nachfolgend werden die folgenden Bemerkungen allgemeiner Natur zum Vorentwurf angebracht, wobei auf eine Stellungnahme auf einzelne Bestimmungen aufgrund des Inhalts der nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich verzichtet wird:

- Es ist festzustellen, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf einen grossen administrativen Aufwand für die Unternehmen sowie für die Bundesverwaltung bzw. die kantonalen Verwaltungen auszulösen droht. Ein solcher Aufwand kann nicht ohne eine sehr gute Begründung befürwortet werden.
- Ob das angestrebte Ziel nach einer besseren Transparenz der juristischen Personen mit dem geplanten Register einfach so – quasi per Zauberstab - hergestellt werden kann, lässt sich bezweifeln:
 - Jene Unternehmungen, die bereits heute transparent sind, das heisst die absolute Mehrheit der juristischen Personen in unserem Land, werden dadurch zwar mehr Aufwand haben, aber nicht wirklich transparenter werden. Dennoch würde der vorliegende Gesetzesentwurf (insb. Art. 18) eine Meldung durch alle juristischen Personen verlangen, die sich heute nichts vorzuwerfen haben.

- Die wenigen Unternehmungen, welche mit schlechter – mithin krimineller – Absicht auf dem Markt tätig sind, werden mit einem solchen Register wohl nicht wirklich transparenter werden. Diese juristischen Personen lassen sich durch eine neue gesetzliche Registrierungspflicht sicher nicht beeindrucken, womit der Informationsgehalt über die wirtschaftliche Beherrschung von juristischen Personen in der Schweiz durch das neue Register nicht, oder ebengerade nicht dort wo es erforderlich wäre, erhöht wird.
- Mit einem solchen Register besteht hingegen die Möglichkeit, dass die öffentliche Hand – namentlich der Bund – Aufgaben übernimmt, die ebenso von privaten Anbietern wahrgenommen werden können. Dies widerspricht nach unserer Ansicht dem Subsidiaritätsprinzip des staatlichen Handelns, welches immer nur dann zum Tragen kommen sollte, wenn eine Hoheitsaufgabe auf dem Spiel steht bzw. die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, einer wichtigen Aufgabe gerecht zu werden. Dies ist vorliegend eben gerade nicht der Fall.

Aus all diesen Gründen - bzw. mit der vom Bundesrat gelieferten Begründung - ist der Gesetzesentwurf aufzuheben oder mindestens wie folgt anzupassen:

- **Nur diejenigen Personen sind in ein neues Register aufzunehmen, die im schweizerischen Handelsregister aufgeführt werden, ohne wirtschaftlich berechtigt zu sein.**
- **Diejenigen, die sich in das neue Register aufnehmen lassen müssen, haben zugleich die wirtschaftlich berechtigten Personen zu deklarieren.**
- **Diejenigen die in das neue Register aufgenommen werden müssen, sollen auch an den Kosten für die Führung des Registers beteiligen.**

Damit würden die Kosten eines solchen Registers, bzw. der mit der Eintragung verbundene Aufwand ausschliesslich bei den Verursachern des heutigen Informationsdefizites anfallen. Zudem würde vermieden, dass mit einem allgemeinen Register alle juristischen Personen unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Diese bzw. für allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raoul Egeli raoul.egeli@creditreform.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Raoul Egeli
Präsident


Prof. Dr. Amédéo Wermelinger
Vizepräsident